Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3847

17. 01. 89

Sachgebiet 2129

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Arbeiten zur Umsetzung der Beschlüsse der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz (2. INK) vom 24. bis 25. November 1987 in London

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Veranlassung	3
B. Vorbemerkungen	3
C. Stand der Arbeiten zur Umsetzung der Ministerbeschlüsse der 2. INK (31. Dezember 1988)	4
I. Vorsorgegrundsatz	4
1. § 7a Wasserhaushaltsgesetz	4
2. Novellierung des Chemikaliengesetzes	5
3. Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	5
4. UVP-Gesetz	5
5. Internationale Maßnahmen	5
II. Reduzierung des Gesamteintrags gefährlicher Stoffe	5
1. Reduzierung von Schadstoffeinträgen aus der Industrie	6
2. Reduzierung von Schadstoffeinträgen aus der Landwirtschaft	6
3. Supranationale und Internationale Maßnahmen	6
III. Reduzierung der Einleitung von Nährstoffen	6
1. Reduzierung von Nährstoffen im Abwasser	7
a) Kommunaler Bereich	7
b) Industrieller Bereich	7
c) Finanzierung	8
d) Novelle zum Abwasserabgabengesetz	8
2. Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft	8
3. Supranationale und Internationale Maßnahmen	9
IV. Reduzierung des Eintrags von Schadstoffen aus der Luft	9
V. Beedndigung der Abfallbeseitigung auf See	10
1. Einbringung von Abfällen	10
a) Nationale Maßnahmen zur Reduzierung der Einbringung von Dünnsäure	10
b) Reduzierung der Einbringung von Dünnsäure auf EG-Ebene	11

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Januar 1989 — WA I 6 — 520 224 — 7/2 SB — gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Juni 1988 — Drucksache 11/2184

Seite

c) Weitere internationale Maßnahmen zur Beendigung der Abfallbeseitigung auf See 11

2. Verbrennung von Abfällen auf Hoher See 11

a) Nationales Verringerungsprogramm 11

— Stufenprogramm und Maßnahmen zur Umsetzung 11

— Rechtsverordnung nach § 14 Abfallgesetz (AbfG) 12

— Erlaubnisse nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz ... 12

— Abfalltransporte, Rechtsverordnung nach § 13 Abfallgesetz (AbfG) 12

— Entsorgungsanlagen 13

b) Internationale Maßnahmen ... 13

VI. Verschmutzung durch Schiffe 13

1. Inkrafttreten der MARPOL-Anlage V (Schiffsmüll) 13

2. Sondergebiet für Schiffsmüll 13

3. Verbesserung der Auffanganlagen für Öl- und Chemikalienrückstände 14

4. Entsorgung von Schiffsmüll 14

5. Maßnahmen zur Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl .. 14

6. Zusammenarbeit und Sicherheit .. 14

7. Haftung und Entschädigung für Verschmutzungen 15

Seite

VII. Verringerung der Verschmutzung durch Offshore-Installationen 15

VIII. Reduzierung der Ableitungen und Beseitigung radioaktiver Abfallstoffe .. 15

1. Radioaktive Abfälle 15

2. Radioaktive Ableitungen 15

IX. Wattenmeer 16

X. Luftüberwachung 16

1. Verbesserung der Überwachung im nationalen Bereich 16

2. Verbesserung der Überwachung im internationalen Bereich 18

XI. Erweiterung wissenschaftlicher Kenntnisse und Erkenntnisse 18

XII. Nach der Konferenz durchzuführende Maßnahmen 19

XIII. Deutsche EG-Präsidentschaft 20

1. EG-Fischereirat in Luxemburg ... 20

2. EG-Gewässer-Symposium auf Ministerebene 20

3. EG-Gipfel in Hannover 20

4. EG-Umweltrat in Luxemburg 20

A. Veranlassung

In Erfüllung der Deklaration der 1. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz (1. INK), die auf Initiative der Bundesregierung 1984 in Bremen stattgefunden hatte, trafen sich die zuständigen Minister der Nordseeanrainerstaaten sowie das zuständige Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. und 25. November 1987 zur 2. INK in London.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages begrüßte in seiner Beschlußempfehlung vom 21. April 1988 — Drucksache 11/2184 — die Ergebnisse der 2. INK und empfahl dem Deutschen Bundestag einstimmig unter Ziffer I Nr. 7 (S. 4) u. a.:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis Ende 1988 eine Zusammenstellung aller eingeleiteten und geplanten Maßnahmen zur Verwirklichung der auf der 2. INK getroffenen Vereinbarungen dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

Der Deutsche Bundestag nahm diese Beschlußempfehlung in seiner 84. Sitzung vom 10. Juni 1988 mehrheitlich an (Plenarprotokoll 11/84, S. 5700, 5701).

Die geforderte Zusammenstellung wird hiermit vorgelegt.

B. Vorbemerkungen

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach im Vorfeld bzw. nach der 2. INK auf die herausragende Bedeutung der Verbesserung des Gewässerschutzes hingewiesen. Dies hat sie u. a. bei der Beantwortung der Kleinen Anfragen

- Zur Elbe- und Nordseeverschmutzung — Drucksache 11/1132 vom 11. November 1987
- Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse — Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988
- Schadstoffbelastung des Rheins und seiner Nebenflüsse und dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen — Drucksache 11/2284 vom 9. Mai 1988
- Schadstoffbelastung der Saar/Rossel und der Mosel und dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen — Drucksache 11/2285 vom 9. Mai 1988
- Schadstoffbelastung der Weser/Werra und der Ems und dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen — Drucksache 11/2286 vom 9. Mai 1988
- 10-Punkte-Katalog des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Schutz der Nord- und Ostsee — Drucksache 11/2783 vom 16. August 1988

dargelegt.

Nachdem sich in den letzten 20—30 Jahren das Algenwachstum in Nord- und Ostsee verstärkt hat, kam es im Sommer 1988 an der skandinavischen Küste zu einem ausgedehnten Fischsterben als Folge massenhafter Algenentwicklung. Ferner trat ein bestandsgefährdendes Robbensterben auf, dessen Ursachen bis heute nicht abschließend geklärt sind.

Die normalen, jährlich wiederkehrenden Algenblüten im Frühjahr und Sommer gehören zum Lebensrhythmus des Meeres. In größerem zeitlichen Abstand hat es bereits früher ausgedehnte, für die Meeresumwelt schädliche Algenblüten gegeben.

Die Intensität der Algenblüte muß im Zusammenhang mit der Nährstoffproblematik betrachtet werden. Wahrscheinlich haben sich Häufigkeit und Intensität der Algenblüten aufgrund der Stoffeinträge in die Gewässer und damit in die Küstengewässer, insbesondere im Küstenbereich der Nord- und Ostsee, merklich erhöht. Weitgehend ungeklärt ist dabei, welche Algenart jeweils begünstigt ist und sich dann bei günstigen Witterungsverhältnissen explosionsartig vermehren kann. Dies gilt z. B. für die Chrysochromulina polylepis.

Vorsorgliches Handeln durch Vermeidung und Verminderung der Emissionen an der Quelle sind Grundprinzip der Bundesregierung für aktive und vorausschauende Umweltschutzpolitik.

Im Unterschied zu dem wahrscheinlichen Zusammenhang zwischen erhöhtem Nährstoffeintrag und häufigeren Algenblüten gibt es bei dem Seehundsterben im Jahr 1988 keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis, der einen Zusammenhang zwischen dem Schadstoffeintrag in die Küstengewässer und dem Ausbruch dieser verheerenden Tierseuche nahelegen würde. Über den Erreger (Virus) gab es hintereinander mehrere unterschiedliche Erkenntnisse. Die Wissenschaft ist aufgerufen, die Kenntnisse über die Seehunde und andere Arten sowie ihre Krankheiten zu vertiefen. Dem dient eine deutlich verstärkte Forschung. Darüber hinaus ist aus Gründen der Vorsorge der Eintrag gefährlicher (d. h. toxischer, persistenter und bioakkumulierender) Stoffe deutlich zu verringern.

Die Beeinträchtigungen der Ökosysteme von Nord- und Ostsee machen es erforderlich, die als notwendig erkannten Maßnahmen erheblich zu verstärken. Im Hinblick auf einen verbesserten Gewässerschutz sollten auch die Bürger bereit sein, im Rahmen der Verbesserung der kommunalen Kläranlagen ihren Beitrag zu leisten. Die Bundesregierung hat deshalb in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die dringend gebotenen Maßnahmen auf der Grundlage des im Umweltausschuß des Deutschen Bundestages am 22. Juni 1988 vorgestellten 10-Punkte-Katalogs über verstärkte Maßnahmen zum Schutz von Nord- und Ostsee eingeleitet. Der Bundesrat hat diese Politik mit der Entschließung über notwendige Maßnahmen zur Rettung der Ökosysteme Nord- und Ostsee, Drucksache 271/88 vom 8. Juli 1988, grundsätzlich bestätigt und gleichgerichtete Initiativen vorgeschlagen. Alle wesentlichen, bisher in der Öffentlichkeit diskutierten Vorschläge zur Rettung der Nordsee werden durch das Konzept des Bundesumweltministers (10-Punkte-Programm) abgedeckt. Die Bundesregierung arbeitet intensiv an der Umsetzung des Programms.

Die wesentlichen Eckpunkte des vorliegenden Maßnahmenkatalogs sind:

- Einschränkung der Phosphor- und Stickstoffeinträge aus kommunalen Kläranlagen durch weitere Verschärfung der Verwaltungsvorschriften nach dem Wasserhaushaltsgesetz ab 1989.
- Scharfe Begrenzungen der Stickstoff- und Phosphoreinträge aus industriellen Quellen durch zahlreiche neue Verwaltungsvorschriften ab 1989.
- Einführung einer Abwasserabgabe für Phosphor und Stickstoff nach dem Abwasserabgabengesetz.
- Vollständige Einstellung der Abfallverbrennung auf Hoher See bis 1994, dabei stufenweise Absenkung von 55 000 t im Jahr 1987 auf ca. 15 bis 20 000 t im Jahr 1991.
- Vollständige Beendigung der Einleitung von Dünnsäure im Laufe des Jahres 1989.
- Durchführung von Gewässerrandstreifenprogrammen zur Verminderung des direkten Nährstoff- und Schadstoffeintrages in die Gewässer.

Dieser 10-Punkte-Katalog mit weitreichenden Vorschlägen zum verstärkten Schutz von Nord- und Ostsee gegen Umweltverschmutzung dient der beschleunigten Umsetzung der Beschlüsse der 2. INK.

Auf diesen Katalog wird im folgenden zu den jeweiligen Beschlüssen der 2. INK eingegangen.

C. Stand der Arbeiten zur Umsetzung der Ministerbeschlüsse der 2. INK (Dezember 1988)

Die Beschlüsse der Minister sind in der Erklärung zur 2. INK unter Ziffer XVI, Nr. 1 bis 56 im einzelnen aufgeführt.

Diese Beschlüsse werden im folgenden zusammengefaßt wiedergegeben, bevor im Anschluß daran über den Stand der Umsetzungsmaßnahmen berichtet wird.

I. Vorsorgegrundsatz

Ministerbeschluß

Die Minister erkannten in Nr. 1 allgemein den Grundsatz der Vorsorge an, demgemäß durch Anwendung des Standes der Technik oder anderer geeigneter Maßnahmen Emissionen langlebiger, toxischer und bioakkumulierender Stoffe an der Quelle reduziert werden sollen.

Umsetzung

1. § 7a Wasserhaushaltsgesetz

Die Bundesregierung hat bereits mit der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz in § 7a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Voraussetzung dafür geschaffen, daß in den nach dieser Norm zu erlassenden Verwaltungsvorschriften besondere Anforderungen nach dem fortschrittlichen Stand der Technik an das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen gestellt werden können.

Es sind 30 Arbeitsgruppen zur Erarbeitung der Verwaltungsvorschriften für die verschiedenen Industriebranchen eingesetzt.

Für die wichtigsten Bereiche sieht der 10-Punkte-Katalog des Bundesumweltministers eine Prioritätenliste vor, nach der Verwaltungsvorschriften bzw. Entwürfe noch 1988 bzw. 1989 vorliegen sollen. So sollen die Verwaltungsvorschriften zur Begrenzung gefährlicher Stoffe nach dem Stand der Technik — unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Bundesrat — wie folgt vorliegen: bis 31. Dezember 1988 für Zellstofferzeugung (insbes. AOX); bis 31. März 1989 für die Metallbe- und -verarbeitung (Schwermetalle, AOX), für die Rauchgaswäsche — Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen (Schwermetalle), für Nichteisenmetallherstellung (Schwermetalle), für die Lederherstellung (Schwermetalle, AOX), für mineralölhaltiges Abwasser (AOX, gef. Kohlenwasserstoffe), für Deponiesickerwasser (Schwermetalle, AOX), für Zahnbehandlung (Quecksilber); bis 30. Juni 1989 für Glasherstellung und -verarbeitung (Schwermetalle) sowie für Sodaherstellung (NH_4, Fischgiftigkeit).

Darüber hinaus sind folgende wichtige Verwaltungsvorschriften in Vorbereitung: chemische Industrie,

Düngemittelherstellung, Textilindustrie, Papier und Pappe, Holzfaserhartplatten, Raffinerien, chemische Reinigung, keramische Industrie, Eisen und Stahl sowie Kokereien.

Für die letztgenannten Bereiche werden die Verwaltungsvorschriften innerhalb der nächsten 3 bis 4 Jahre erlassen sein.

Die Länder können im Einzelfall bereits vor Erlaß von Verwaltungsvorschriften aufgrund der Arbeiten in den o. g. 30 Arbeitsgruppen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen. Das geltende Wasserrecht läßt dies zu. In Einzelfällen wird auch schon so verfahren.

2. Novellierung des Chemikaliengesetzes

Aber auch außerhalb des eigentlichen Gewässerschutzes verfolgt die Bundesregierung das Vorsorgeprinzip, auch zum Vorteil des Gewässerschutzes. So besteht bereits jetzt nach § 17 Chemikaliengesetz die Möglichkeit, die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder diese enthaltende Erzeugnisse unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz des Menschen oder der Umwelt zu verbieten.

Bei der Novellierung des Chemikaliengesetzes wird die Eingriffsschwelle für derartige Verbote gesenkt werden, um dem Schutz von Mensch und Umwelt noch besser Rechnung tragen zu können. Generell ist aber zu berücksichtigen, daß stoffbeschränkende Maßnahmen meist Beeinträchtigungen des freien Warenverkehrs innerhalb der EG darstellen und deshalb nur unter Beachtung der einschlägigen EG-rechtlichen Vorschriften erfolgen können.

3. Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Im Anschluß an die im Zusammenhang mit der Änderung der Störfall-Verordnung erfolgte Ergänzung der Verordnung über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren soll Schwerpunkt der Novelle die weitere Verbesserung des Systems der Prüfung und Überwachung von Industrieanlagen sein. Hierzu strebt der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß technische Prüfungen sicherheitsrelevanter Anlagen umfassender als bisher durch unabhängige Sachverständige durchgeführt werden können.

Ferner ist vorgesehen, daß die Betreiber von Anlagen mit besonders hohem Gefahrenpotential einen Störfallbeauftragten zu bestellen haben, dem Beratungs-, Kontroll- und ggf. auch Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Anlagensicherheit obliegen.

Als weitere Schwerpunkte sind vor allem geplant, die luftreinhalteplanrechtlichen Regelungen zu verbessern, den Vorsorgegedanken im Recht der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zu verankern, das marktwirtschaftliche Instrumentarium des Gesetzes wirksamer zu gestalten sowie — im Rahmen der Umsetzung der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung — die Betreiber zu verpflichten, für einen umweltverträglichen Zustand stillgelegter Anlagen zu sorgen.

4. UVP-Gesetz

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Richtlinie in das innerstaatliche Recht durch das geplante UVP-Gesetz, dessen Entwurf von der Bundesregierung am 29. Juni 1988 beschlossen wurde, wird dem Vorsorgeprinzip in besonderer Weise Rechnung getragen.

5. Internationale Maßnahmen

Das Vorsorgeprinzip war ebenfalls Gegenstand der Beratungen der Jahressitzung der Vertragsstaaten des Paris-Übereinkommens im Juni 1988. Im Rahmen der Bemühungen um eine einheitliche Definition zum Stand der Technik konnte sich die deutsche Delegation allerdings nicht durchsetzen mit ihrer Forderung nach Hinzufügung des Vorsorgegrundsatzes, wonach gefährliche Stoffe nach dem Stand der Technik zurückzuhalten oder zu minimieren sind.

Die schließlich verabschiedete Empfehlung fiel deutlich sichtbar hinter das auf der 2. INK bereits erreichte Ergebnis zurück, so daß sich die deutsche Delegation gezwungen sah, einen Vorbehalt einzulegen.

II. Reduzierung des Gesamteintrags gefährlicher Stoffe

Ministerbeschluß

Zu Nr. 2 vereinbarten die Minister, die Gesamtmenge der in die Meeresumwelt der Nordsee gelangenden gefährlichen Stoffe zwischen 1985 und 1995 in der Größenordnung von 50 % zu verringern.

Nummern 3 bis 9 enthalten Einzelheiten zur Erreichung dieses Ziels.

Umsetzung

Insbesondere in Anhang A, aber auch in den Anhängen B bis D zur Ministererklärung sind die in Betracht kommenden gefährlichen Stoffe beispielhaft aufgeführt.

Als Bezugsgröße für die einzelnen Stoffe, deren Eintrag um 50 % zu reduzieren ist, wird deren Emission 1985 verwendet. Die Bestandsaufnahme für 1985 ist für das Rheineinzugsgebiet im Gange. Die Emission 1985 wird überdies an Hand der stoffbezogenen Frachten 1985 an der Meßstelle Bimmen/Lobith an der deutsch-niederländischen Grenze überprüft.

Die Basisdaten 1985 für den Rhein werden ebenso wie für das Bundesgebiet im übrigen Ende 1988 ausgewertet sein und vorliegen. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ist mit eingebunden, da die

Daten über Frachten und Emissionsmengen nur bei den Ländern und nicht beim Bund vorliegen.

Für die Bundesrepublik Deutschland obliegt es den Ländern, die Basisdaten 1985 abzuschätzen.

1. Reduzierung von Schadstoffeinträgen aus der Industrie

Mit den zu I. 1 genannten Maßnahmen (Umsetzung der ca. 30 Verwaltungsvorschriften im industriellen Bereich nach dem Stand der Technik) wird die Halbierung des Eintrags gefährlicher Stoffe über den Abwasserpfad bis 1995 im ganzen erreicht. Einzelheiten können erst nach Abschluß der Arbeiten bzw. nach entsprechendem Arbeitsfortschritt mitgeteilt werden (z. B. Reduzierungsumfang für einzelne Stoffe in den verschiedenen Industriebereichen, Kosten für die Vermeidungsmaßnahmen). Nach dem 10-Punkte-Katalog zum Schutz der Nord- und Ostsee sollen die Anforderungen für mindestens 10 wichtige Industriebereiche bis Mitte 1989 festgelegt werden (vgl. I. 1).

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Bundeskabinett den Entwurf einer „Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung)" zur Beschlußfassung vorgelegt.

Gemäß diesem Verordnungsentwurf sollen die erfaßten Stoffe wie PCB einem Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens, des Verwendens sowie der Mischung unterworfen werden.

2. Reduzierung von Schadstoffeinträgen aus der Landwirtschaft

Die sachgerechte Verringerung der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf ein vertretbares Maß ist bereits mehrjähriges Ziel des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Zur Verwirklichung dient eine Konzeption, die ansetzt bei anwendungsbezogenen, flächenbezogenen und produktionsbezogenen rechtlichen Regelungen und Maßnahmen.

Mit dieser Konzeption sind die wesentlichen Schritte zur Verminderung des chemischen Pflanzenschutzes auf ein vertretbares Maß eingeleitet. Die nachstehend aufgeführten Rechtsakte dienen ihrer Verwirklichung.

Mit dem neuen Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) — dessen Durchführung den Bundesländern obliegt — ist der Schutz der Gewässer in mehrfacher Hinsicht verstärkt worden.

Mit der neuen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) ist darüber hinaus ein erhöhter Schutz der Gewässer verbunden. Die Novelle enthält zum Schutz des Grundwassers u. a. ein vollständiges Anwendungsverbot für weitere Wirkstoffe und weitere Einschränkungen der zugelassenen Anwendungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe.

Zur Zeit wird mit den Bundesländern geprüft, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen, z. B. die Schaffung von Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, zur Verminderung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer möglich sind.

Im 10-Punkte-Katalog zum Schutz der Nord- und Ostsee hat der Bundesumweltminister vorgeschlagen, Gewässerrandstreifen vorrangig von der Pflanzenbehandlung auszunehmen. Im Haushalt des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden für 1989 erstmals Mittel für ein Gewässerrandstreifenprogramm bereitgestellt. Durch Erhöhung des Titels für Naturschutzgroßprojekte um 10 Mio. DM auf 22 Mio. DM sollen Gewässerrandstreifenprojekte realisiert werden, die auch einen Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffeinträge leisten.

3. Supranationale und Internationale Maßnahmen

Auf EG-Ebene hat der Rat in seiner Sitzung am 16. Juni 1988 Richtlinien zur Ergänzung bestehender Gewässerschutzregelungen beschlossen, in denen Grenzwerte und Qualitätsziele für die gefährlichen Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin, Hexachlorbenzol und Hexachlorbutadien sowie Chloroform festgelegt werden.

Ferner hat der Umweltrat am 28. Juni 1988 unter deutschem Vorsitz und auf deutsche Initiative eine Entschließung des Rates u. a. über den Schutz der Nordsee verabschiedet. Hiervon wird auch der Eintrag gefährlicher Stoffe erfaßt. Die deutsche Delegation hat eine Erklärung über weiterführende Maßnahmen abgegeben.

Die Beschlüsse der 2. INK wurden im Juni 1988 auf der Jahressitzung der Vertragsstaaten des Paris-Übereinkommens eingebracht. Entsprechende Arbeitsgruppen wurden eingesetzt.

Insbesondere für Cadmium, Quecksilber und PCB wurden auf der Grundlage von Umfragen bei den Vertragsparteien detaillierte Verringerungsprogramme erarbeitet. Es ist beabsichtigt, in der Kommission 1989 weitere Entscheidungen zu treffen.

Darüber hinaus brachte die 9. Minister-Konferenz zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigungen, die am 11. Oktober 1988 in Bonn stattgefunden hat, weitere Fortschritte auch für den Nordseeschutz.

III. Reduzierung der Einleitung von Nährstoffen

Ministerbeschluß

Nummern 10 bis 15 behandeln die Reduzierung der Einleitung von Nährstoffen. In Nr. 11 setzen sich die Minister das Ziel, zwischen 1985 und 1995 eine erhebliche Verringerung (in der Größenordnung von 50 %) der Einleitungen von Phosphor und Stickstoff zu erreichen.

Umsetzung

Zur Frage der Bezugsgröße gilt das zu oben II. Gesagte entsprechend.

Über Phosphateinleitungen in die Gewässer der Bundesrepublik Deutschland liegen Erhebungen und Schätzungen vor.

Hierbei handelt es sich um Ergebnisse von Arbeiten innerhalb der Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker im Auftrag des Bundesumweltministers im Rahmen eines Forschungsprogramms zur Fortschreibung der Studie über Wege und Verbleib von Phosphor in der Bundesrepublik Deutschland (Phosphatstudie).

Danach verteilten sich die Gewässereinträge von Phosphat, berechnet als Phosphor, von insgesamt ca. 70 000 Tonnen Phosphor im Jahr 1987 je nach Herkunftsbereich in etwa wie folgt: kommunales Abwasser 52 v. H., industrielles Abwasser 18 v. H., landwirtschaftlicher Bereich 26 v. H. und sonstige Quellen (überwiegend Niederschlag) 4 v. H. Der Herkunftsbereich Landwirtschaft stellt nur eine überschlägige Schätzung dar und bedarf noch näherer Untersuchungen.

Die aus der Literatur bekannten Zahlen über die Einleitung von Stickstoffverbindungen sind auch nach den Angaben ihrer Autoren „grobe Schätzungen". Danach wird der Anteil aus diffusen Quellen (überwiegend aus der Landwirtschaft) in die Gewässer mit ca. 40 v. H. bis 50 v. H. angegeben, der Rest soll in etwa je zur Hälfte auf kommunale und industrielle Abwassereinleitungen entfallen.

Für eine wissenschaftliche Absicherung ist in diesem Bereich noch weitere Forschung erforderlich. Genauere Angaben werden im Rahmen einer vom Bundesumweltminister geförderten Literaturstudie gemacht. Diese Studie ist konzipiert als Vorstudie zu einer „Stickstoffstudie", in der Herkunft, Wege und Verbleib von Stickstoff in der aquatischen Umwelt umfassender geklärt werden sollen. Diese „Stickstoffstudie" wird jetzt, nachdem die genannte Literaturstudie vorgelegt wurde, in Zusammenarbeit mit den Ländern in die Wege geleitet.

1. Reduzierung von Nährstoffen im Abwasser

a) Kommunaler Bereich

Durch die Anforderungen der fortgeschriebenen 1. Abwasser-Verwaltungsvorschrift (VwV) vom 9. November 1988 kann eine Halbierung des Phosphoreintrages bereits annähernd erreicht werden.

Darüber hinaus strebt die Bundesregierung gemäß dem 10-Punkte-Katalog zum Schutz der Nord- und Ostsee zusätzliche Verschärfungen der 1. Verwaltungsvorschrift (Novelle) an. Anstelle der Anforderung von 2 mg/l an Anlagen ab 50 000 Einwohnergleichwerten (EW) soll diese Anforderung künftig bereits ab 20 000 EW gestellt werden. Die Anforderung von 2 mg/l bei Anlagen ab 100 000 EW soll künftig auf 1,0 mg/l gesenkt werden.

Die Waschmittelindustrie hat ihrerseits reagiert und verstärkt phosphatfreie Waschmittel entwickelt. Zwei Drittel aller Waschmittel waren Anfang 1988 bereits phosphatfrei. Bis Ende 1988 war ihr Anteil — bezogen auf die Verkaufsmenge — bereits auf etwa 80 v. H. gestiegen. Die Bereitstellung dieser Mittel und die Phosphatverminderung infolge der Phosphathöchstmengenverordnung haben zu einer wesentlichen Phosphatentlastung der Kläranlagen und Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland geführt. Für Ende 1988 kann damit gerechnet werden, daß Wasch- und Reinigungsmittel zum Gesamtphosphoreintrag in unsere Gewässer nur noch zu 10 bis 15 % beitragen.

Für den Eintrag von Stickstoff ist festzuhalten, daß die Anforderung der 1. AbwasserVwV sich auf Ammoniumstickstoff (= NH_4-N) bezieht. Durch die damit vorgeschriebene Nitrifikation wird im wesentlichen nur eine Verbesserung des Sauerstoffhaushalts der Gewässer erreicht. Eine Stickstoffeliminierung findet nur in geringem Umfang statt.

Daher strebt die Bundesregierung so bald wie möglich zusätzliche Anforderungen für N_{ges} (= Stickstoffeliminierung durch Denitrifikation) an.

Die Formulierung entsprechender Mindestanforderungen wird voraussichtlich erst in ein bis zwei Jahren möglich sein, da weiterer Entwicklungsbedarf besteht. Allerdings soll mit der Fortschreibung der 1. Abwasserverwaltungsvorschrift die Denitrifikation, soweit betrieblich möglich, gefordert werden.

Da Denitrifizierung aber schon möglich und in vielen Einzelfällen zweckmäßig bereits gleichzeitig mit der Nitrifizierung angestrebt und durchgeführt wird, wird die Bundesregierung bei den Ländern darauf hinwirken, daß die Denitrifikation schon jetzt nachdrücklich gefördert wird. Der Bundesumweltminister fördert die Entwicklung mit einigen Modellvorhaben.

b) Industrieller Bereich

Die Industrie trägt vor allem zum Stickstoffeintrag (chemische Industrie, Nahrungs- und Futtermittelindustrie) bei. Im Rahmen der Arbeit zu § 7 a WHG ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich speziell mit Vorgaben zur Verringerung der Nährstoffbelastung befaßt, mit dem Ziel, vergleichbare Anforderungen wie im kommunalen Bereich (einschließlich Denitrifikation) zu entwickeln.

Der 10-Punkte-Katalog des Bundesumweltministers sieht auch hier eine Prioritätenliste vor, nach der die Verwaltungsvorschriften zur Begrenzung der Stickstoff- und Phosphoreinträge aus industriellen Anlagen durch Verschärfung der Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik — unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Bundesrat — wie folgt vorliegen sollen: bis 31. März 1989 für die Metallbe- und -verarbeitung; bis 30. Juni 1989 für die Sodaherstellung, Textilherstellung, Düngemittelherstellung, Kokereien, Wasseraufbereitung, Tierkörperbeseitigung sowie verschiedene Verwaltungsvorschriften für die Nahrungs- und Futtermittelindustrie.

c) Finanzierung

Für die Nährstoffreduzierung in kommunalen Kläranlagen sind Investitionen in Höhe von 15 Mrd. DM erforderlich. Bei industriellen Direkteinleitern werden weitere ca. 6 Mrd. DM zu investieren sein.

Investitionshilfen für die Umstellung auf entsprechende Reinigungsverfahren können auf Bundesebene aus Mitteln des Bundesumweltministers für Investitionen (Demonstrationsvorhaben) zur Verminderung von Umweltbelastungen, durch zinsgünstige Darlehen aus dem ERP-Abwasserreinigungsprogramm und dem KfW-Gemeindeprogramm sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen der Städtebauförderung und der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gewährt werden.

Auf Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern einen Bericht erstellt, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen und Investitionen zur Verringerung der Belastungen grenzüberschreitender Flüsse und damit auch der Nord- und Ostsee notwendig sind. In dem Bericht wird festgestellt, daß die Situation zahlreicher grenzüberschreitender Gewässer — zu nennen sind hier insbesondere Mosel und Saar, aber auch Weser, Elbe, Rhein und Bodensee —, vor allem aber die jüngst besonders deutlich gewordene Belastung von Nord- und Ostsee schnellstmöglich zusätzliche Anstrengungen bei der Vermeidung und Behandlung von Abwasser erfordern.

Nach Schätzung der Länder sind für vordringliche Maßnahmen vor allem im Hinblick auf Nord- und Ostsee innerhalb der nächsten fünf Jahre rund 3 Mrd. DM über die laufenden Programme hinaus erforderlich. Hierzu gehören vordringlich Neu- und Erweiterungsbauten von Kläranlagen (in erster Linie zur qualitativen Verbesserung) und Ausbau und Erneuerung des Kanalisationsnetzes.

Gestützt auf die strukturpolitische Förderkompetenz des Bundes im Rahmen des Artikels 104a Abs. 4 GG, hat die Bundesregierung in ihrem Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358ff.) einen Fördertatbestand „Entsorgung und andere für die wirtschaftliche Entwicklung erhebliche Umweltschutzmaßnahmen" vorgesehen.

Gemäß dem Strukturhilfegesetz wird der Bund bestimmten Ländern für einen Zeitraum von 10 Jahren Finanzhilfen in Höhe von 2,45 Mrd. DM jährlich gewähren.

Die Bundesregierung erwartet, daß bei der Verwendung der Mittel nach dem Strukturhilfegesetz der Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Nord- und Ostsee eine hohe Priorität erhält.

d) Novelle zum Abwasserabgabengesetz

Der 10-Punkte-Katalog zum Schutz von Nord- und Ostsee enthält den Vorschlag, das Abwasserabgabengesetz zu ändern. So sollen Phosphor und Stickstoff zum 1. Januar 1991 unter die Abwasserabgabe fallen. Hierdurch wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, die notwendigen Investitionen in Gewässerschutzmaßnahmen zur Verminderung des Eintrags von Phosphor und Stickstoff so schnell wie möglich zu tätigen. Die Möglichkeit, diese Investitionen zeitlich begrenzt verrechnen zu können, erhöht den Anreiz zur Beschleunigung des Neu- und Ausbaus von Kläranlagen mit Phosphor- und Stickstoffeliminierung. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zum Schutz unserer Gewässer und insbesondere von Nord- und Ostsee geleistet.

2. Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in Zusammenarbeit mit den Bundesländern einen Katalog von „Maßnahmen der Landwirtschaft zur Verringerung der Nährstoffbelastung der Gewässer" erstellt. Diese umfassen sowohl bereits praktizierte Verfahren als auch neu einzuführende Regelungen; sie werden insgesamt zu einer wesentlichen Reduzierung der Nährstoffausträge aus dem Boden führen. Es handelt sich dabei im einzelnen um Maßnahmen zur Verminderung der Bodenerosion, allgemeine pflanzenbauliche Maßnahmen, pflanzenbedarfs- und standortgerechte Düngung, sachgerechte Gülleverwertung, Flächenstillegung, Extensivierung und Umstellung der Produktion sowie Gewässerrandstreifen.

Künftig werden weitere Maßnahmen zu einer entsprechenden weiteren Verringerung von Nährstoffeinträgen beitragen, wie z. B. verstärkte Berücksichtigung ökologischer Belange beim Ausbau von Fließgewässern einschließlich Förderung des Anlegens von Uferrandstreifen zur Verminderung von Einträgen (als Gemeinschaftsaufgabe jetzt förderungsfähig), vermehrte Ausweisung von Wasserschutzgebieten mit entsprechender Reduzierung der Stickstoffdüngung (und Ausgleichszahlung), Flächenstillegung (je Hektar stillgelegter Fläche dürften etwa 150 kg Stickstoff und 60 kg Phosphat eingespart werden können; in der Bundesrepublik Deutschland wird bereits im Wirtschaftsjahr 1988/89 eine Fläche von 170 000 ha stillgelegt), Extensivierung bzw. Flächenstillegung im Rahmen der Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie künftige andere Extensivierungsprogramme, z. B. auf Grünland und in Überschwemmungsgebieten.

In dem 10-Punkte-Katalog zum Schutz der Nord- und Ostsee hat der Bundesumweltminister die Länder nachdrücklich aufgefordert, von der Möglichkeit des § 19 Wasserhaushaltsgesetz Gebrauch zu machen und besonders erosionsgefährdete Randstreifen durch Wasserschutzgebiete zu sichern. Die unter II.2 erwähnte Erhöhung des Haushalts des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit um

10 Mio. DM für Gewässerrandstreifenprojekte wird auch zur Reduzierung der Nährstoffeinträge beitragen.

Zur Auswirkung der eingeleiteten und vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf eine Reduzierung der Nährstoffeinträge (in Tonnenangaben) ist derzeit keine Aussage möglich.

Durch eine Änderung des Düngemittelgesetzes soll vorgeschrieben werden, daß Düngemittel nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden dürfen. Dazu gehört, daß die Düngung nach Art, Menge und Zeitpunkt auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen und der im Boden verfügbaren Nährstoffe ausgerichtet wird.

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Maßnahmen zur Extensivierung beabsichtigt die Bundesregierung, auch die Einführung alternativer Landbaumethoden zu berücksichtigen. Im übrigen erfolgt die Förderung der Alternativen im Landbau durch die Länder, insbesondere durch Spezialberatung, Versuchsbetriebe und Forschung. Auch der Bund fördert Forschungsvorhaben.

3. Supranationale und Internationale Maßnahmen

Bezüglich der Sitzung des EG-Umweltrates vom 28. Juni 1988 und der 9. Rheinminister-Konferenz vom 11. Oktober 1988 gilt das zu oben II.3 Gesagte entsprechend.

Vor allem der Beschluß der Rheinminister zur Verringerung der Nährstoffbelastung durch Phosphor und Stickstoff aus kommunalen Kläranlagen ist ein praktisches Beispiel internationaler Solidarität auch für die Nordsee. Die Erreichung der für 1995 angestrebten Halbierung der Nährstoffbelastung für die Küstengewässer ist damit ein gutes Stück näher gerückt.

Auf der Jahressitzung der Vertragsstaaten des Paris-Übereinkommens im Juni 1988 erhielt die Arbeitsgruppe Nährstoffe ein erweitertes Mandat. Die Kommission nahm eine Empfehlung zur weiteren Reduzierung von Nährstoffen an.

IV. Reduzierung des Eintrags von Schadstoffen aus der Luft

Ministerbeschluß

Nr. 16 enthält die Aufforderung, zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Protokoll über Änderungen der Pariser Konvention zu ratifizieren. Nr. 17 bis 19 betreffen weitere nationale wie internationale Forschung und Zusammenarbeit. In Nr. 20 wird die Förderung der Verwendung bleifreien Benzins gefordert.

Umsetzung

In ihrer Umweltpolitik hat die Bundesregierung der Luftreinhaltung hohe Priorität eingeräumt. Die von ihr und den Ländern eingeleiteten oder bereits durchgeführten Maßnahmen der Rechtsetzung und des Vollzuges tragen jetzt schon zu einer spürbaren, in den nächsten Jahren noch deutlicher sich abzeichnenden Verbesserung bei; die Maßnahmen werden auch erhebliche positive Auswirkungen bei den komplexen und weiträumigen Luftverunreinigungen zur Folge haben und damit der Nordsee zugute kommen.

Wesentlichen Anteil an diesem Erfolg hat die eingeleitete umfangreiche Sanierung bestehender Anlagen. Erstmalig müssen Altanlagen innerhalb festgesetzter Fristen auf den anspruchsvollen Standard von Neuanlagen gebracht oder stillgelegt werden. Rechtliche Grundlagen für diese Sanierungsanstrengungen sind die Novelle 1985 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, mit der u. a. die rechtlichen Grundlagen für die Altanlagensanierung verstärkt wurden, die Großfeuerungsanlagen-Verordnung, die u. a. festlegt, daß bis spätestens 1993 alle Altanlagen den Anforderungen für Neuanlagen entsprechen oder aber stillgelegt sein müssen und die TA Luft 1986, die vorschreibt, daß Altanlagen je nach Gefährlichkeit und Menge der emittierten Schadstoffe in bestimmten Fristen an die gleichzeitig erheblich verschärften Anforderungen für Neuanlagen herangeführt werden müssen und zugleich Kompensationsmöglichkeiten für Altanlagen vorsieht.

Allein die Mitte 1988 abgeschlossene Sanierung der wichtigsten Anlagen nach Maßgabe der Großfeuerungsanlagen-Verordnung bewirkt, daß bei diesen Anlagen der Ausstoß an Schwefeldioxid von rd. 2,0 Mio. Tonnen im Jahr in 1982 um rd. zwei Drittel auf ca. 0,7 Mio. Tonnen pro Jahr ab Mitte 1988 und bis 1993 auf ca. 0,4 Mio. Tonnen sinken wird; bei den Stickstoffoxiden wird sich der Ausstoß von ca. 1,0 Mio. Tonnen im Jahr 1982 um 70 % auf ca. 0,3 Mio. Tonnen pro Jahr bis Anfang der 90er Jahre verringern.

Insgesamt werden die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen bei Schwefeldioxid einen Rückgang von ca. 2,9 Mio. Tonnen, gemessen im Basisjahr 1982, auf ca. 1 Mio. Tonnen bis zum Jahr 1995 bewirken.

Bei den Stickstoffoxiden wird sich der Schadstoffausstoß von ca. 3 Mio. Tonnen des Jahres 1986 nach gegenwärtigem Erkenntnisstand auf ca. 2 Mio. Tonnen im Jahr 1995 verringern. Dies setzt allerdings zusätzliche, innerhalb der EG abzustimmende Emissionsminderungsmaßnahmen im Verkehrsbereich voraus.

Was die Förderung der Verwendung bleifreien Benzins angeht, war es nach der Verschärfung der EG-Benzinbleirichtlinie am 21. Juli 1987 möglich, auf nationaler Ebene bleihaltiges Normalbenzin zu verbieten. Dies ist mit Wirkung vom 1. Februar 1988 durch Änderung des Benzin-Bleigesetzes geschehen. Im Dezember 1988 lag der Anteil von bleifreiem Benzin bei fast 50 % (1987: 25,7 %, 1986: 11 %). Bis 1995 wird mit einem Anteil von nahezu 100 % für bleifreies Benzin gerechnet.

Auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen stellt in seinem Umweltgutachten 1987 fest, daß die seit dem letzten Umweltgutachten von 1978 in Kraft getretenen rechtlichen Regelungen eine langfristige, ein breites Schadstoffspektrum erfassende Vorsorgekonzeption umsetzen, die seinen Empfehlungen entspricht. Er stellt vor allem fest, daß insbesondere die Großfeuerungsanlagen-Verordnung Anstoß zu Emissionsminderungen gegeben habe, die zum Teil schon jetzt immissionsseitig spürbar werden.

Die Bundesregierung strebt noch in dieser Legislaturperiode eine Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an. Als ein Schwerpunkt ist dabei geplant, das luftreinhalteplanrechtliche Instrumentarium zu verbessern.

Mit der Drucksache 11/2272 vom 6. Mai 1988 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, durch den die Voraussetzung zur Ratifizierung der Ergänzung des Pariser Übereinkommens von 1974 (Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande) in bezug auf die Verschmutzung durch die Luft geschaffen werden soll.

Die Einbeziehung der immissionsbedingten Meeresverschmutzung in den Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens beruht auf einer Anregung der Bundesrepublik Deutschland.

Während bisher Gegenstand des Übereinkommens die Verhütung der Meeresverschmutzung durch die Flüsse ist, werden aufgrund der vereinbarten Änderung auch Maßnahmen und Programme zur Erforschung und Reduzierung des Schadstoffeintrages in die Nordsee über die Luft durchgeführt werden.

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag am 7. Dezember 1988 verabschiedet und liegt dem Bundesrat zur Zustimmung vor.

V. Beendigung der Abfallbeseitigung auf See

1. Einbringung von Abfällen

Ministerbeschluß

In Nr. 21 bis 23 haben sich die Minister grundsätzlich darauf geeinigt, die Einbringung von Industrieabfällen bis zum 31. Dezember 1989 schrittweise einzustellen; Ausnahmen sind nur für Stoffe gegeben, die die Meeresumwelt nicht gefährden. Für kontaminiertes Baggergut soll die Anwendung der im Rahmen des Oslo-Übereinkommens vereinbarten Richtlinien sichergestellt werden.

Umsetzung

a) Nationale Maßnahmen zur Reduzierung der Einbringung von Dünnsäure

Von den Beschlüssen zur Beendigung der Abfallbeseitigung auf der Hohen See ist die Bundesrepublik Deutschland nur bezüglich der Einbringung von Dünnsäure durch Schiffe betroffen. Soweit es um den direkten Stoffeintrag durch Einbringen von Abfällen in die Hohe See geht, leistet das Hohe-See-Einbringungsgesetz den wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Einbringungen. Der konsequente Vollzug dieses Gesetzes hat bewirkt, daß z. B. die Einbringung organisch belasteter Dünnsäure 1982 eingestellt wurde, Klärschlammverklappungen seit 1983 nicht mehr stattfinden und bereits mit Ablauf des Jahres 1984 die Einbringung von Grünsalz aus der Titandioxid-Produktion beendet wurde.

Mit ihrem Verringerungsprogramm für Abfälle aus der Titandioxid-Produktion hat die Bundesregierung auch auf diesem Gebiet eine Vorreiterrolle in der EG übernommen.

Dieses Programm sieht die völlige Einstellung der Einbringung von stark sauren Abfällen (Dünnsäure) in die Nordsee unter schrittweiser Verringerung bis spätestens Ende 1989 vor.

Diese umweltpolitische Zielvorgabe soll vor allem durch Anwendung abfallarmer Produktionsverfahren wie Chlor-Verfahren, Aufkonzentrierung und Kreislaufführung der stark sauren Abfälle erreicht werden. Hierfür ist der Bau neuer Anlagen mit einem Investitionsaufwand von ca. 230 Mio. DM erforderlich.

Die Bundesregierung setzt sich konsequent für die Verwirklichung dieses Programmes ein. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Dünnsäure-Einbringung werden unvermindert fortgesetzt.

So fallen seit 1986 durch Inbetriebnahme einer neuen abfallarmen Produktionsanlage jährlich bereits 200 000 t Dünnsäure weniger an, im Juni 1987 wurde mit dem Bau einer zweiten Anlage zur Aufkonzentrierung von Dünnsäure begonnen, und im Oktober 1987 wurde die 1. Stufe einer Anlage zur Aufkonzentrierung von Dünnsäure in Betrieb genommen, die eine Halbierung der bisher von Nordenham aus in die Nordsee eingebrachten Abfallmenge ermöglicht.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus mit der Firma Kronos Titan im Juli 1988 eine Vereinbarung getroffen, während der kritischen Sommermonate die Einbringung von Dünnsäure in die Nordsee um 50 % zu reduzieren oder bei Sauerstoffmangelsituationen im Meerwasser ganz einzustellen. Mit dieser Maßnahme wird der während der Sommermonate erschwerten ökologischen Situation in der Nordsee Rechnung getragen.

Mit seinem 10-Punkte-Katalog zum Schutz von Nord- und Ostsee hat sich der Bundesumweltminister dafür eingesetzt, daß bereits im Laufe des Jahres 1989 — also vor dem in der Deklaration der 2. INK festgelegten Zeitpunkt 31. Dezember 1989 — die Dünnsäure aus deutschen Produktionsanlagen vollständig aufgearbeitet und die Einbringung insoweit vorzeitig eingestellt wird.

Dieses Vorgehen ist für den Schutz der Nordsee wirksamer als ein sofortiges Einbringungsverbot. Denn bei einem sofortigen Einbringungsverbot müßte damit gerechnet werden, daß die Produktion in das europäische Ausland verlagert würde, wo die Dünnsäure mangels moderner, umweltfreundlicher Verfahren weiterhin in die Nordsee eingeleitet würde.

b) Reduzierung der Einbringung von Dünnsäure auf EG-Ebene

Auch auf EG-Ebene wird die Einbringung bzw. Einleitung von Abfällen aus der Titandioxid-Produktion (Dünnsäure) weiter schrittweise verringert mit dem Ziel der Beendigung.

Die Bundesregierung hat gleich zu Beginn ihrer EG-Präsidentschaft im Januar 1988 die bis dahin ruhenden Verhandlungen über die Durchsetzung des entsprechenden Richtlinienvorschlages wieder aufgenommen (Richtlinie des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie). Diese waren Ende 1985 im EG-Ministerrat an der Frage der Einbeziehung von Qualitätszielen, die von britischer Seite nachträglich gefordert wurde, gescheitert und 2 Jahre lang eingestellt worden. Nach dem ersten Vorstoß auf der Ratstagung der Umweltminister am 21. März 1988 konnten schließlich auf dem EG-Umweltministerrat am 28. Juni 1988 auf Drängen der Bundesregierung Leitlinien für die weitere Beratung des Richtlinienvorschlages beschlossen werden.

Nach langen und schwierigen Verhandlungen einigten sich die Umweltminister der Europäischen Gemeinschaften am 24./25. November 1988 auf die Einstellung der Dünnsäureeinbringungen bis Ende 1989. Sie verabschiedeten eine Richtlinie zur Harmonisierung der nationalen Verringerungsprogramme für Abfälle aus der Titandioxid-Produktion. Im einzelnen sieht die verabschiedete Richtlinie wichtige Neuregelungen vor. Danach wird die Einbringung (Dumping) von Dünnsäure auf See und anderen Abfällen bis zum 31. Dezember 1989 eingestellt. Eine Ausnahmeregelung gibt es für Spanien bis zum 31. Dezember 1992. Ferner wird die Einleitung von Dünnsäure vom Lande aus ebenfalls bis zum 31. Dezember 1989 in alle Gewässer beendet sein. Für Großbritannien und Frankreich gelten Ausnahmeregelungen bis spätestens zum 30. Juni 1993. Schließlich wird gemäß der verabschiedeten Richtlinie die Einleitung von Waschwässern und neutralisierten Abfällen schrittweise durch festgelegte Grenzwerte deutlich reduziert.

Ausnahmeregelungen sind nur möglich, wenn der Kommission bis Ende 1989 entsprechende Reduzierungsprogramme vorgelegt werden.

Für die letztgenannten Regelungen können die Mitgliedstaaten (wie Großbritannien) auch Qualitätsziele anwenden. Hierzu müssen sie der Kommission ein Programm vorlegen, in dem nachgewiesen wird, daß die Qualitätsziele im Hinblick auf den Schutz der Umwelt und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen den Grenzwerten äquivalent sind.

Darüber hinaus enthält die Richtlinie Regelungen zur Reduzierung der Luftverschmutzung durch die Titandioxid-Produktion.

Mit der Verabschiedung dieser Richtlinie wird erreicht, daß nunmehr auch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften dem Beispiel der Bundesrepublik Deutschland folgen und die von der Titandioxid-Industrie verursachten Verschmutzungen der Umwelt zu reduzieren beginnen bzw. ganz beenden. Die Bundesrepublik Deutschland wird in jedem Fall die Dünnsäureeinbringung aus der Titandioxid-Produktion noch im Laufe des Jahres 1989 einstellen.

c) Weitere internationale Maßnahmen zur Beendigung der Abfallbeseitigung auf See

Entsprechend dem Ministerbeschluß wurde das Einbringen von Abfällen auf See auf der Jahrestagung der Vertragsstaaten der Oslo-Kommission im Juni 1988 behandelt.

Großbritannien war auch hier nicht bereit, den 31. Dezember 1989 als Endtermin für das Einbringen von Klärschlamm zu akzeptieren.

Die Beratungen über die Ausweitung des Anwendungsbereiches des Oslo-Übereinkommens auch auf die sog. inneren Gewässer konnten — obwohl unstreitig — noch nicht abgeschlossen werden. Hinderungsgrund waren Unstimmigkeiten über die Berücksichtigung der neuen seevölkerrechtlichen Entwicklung im Hinblick auf neue Meereszonen — im wesentlichen die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ). Von deutscher Seite wurde inzwischen vorgeschlagen, die notwendige Änderung des Oslo-Übereinkommens aus diesem Grunde auf die Einbeziehung der „inneren Gewässer" zu beschränken.

2. Verbrennung von Abfällen auf Hoher See

Ministerbeschluß

In Nummer 24 wurde vereinbart, daß die Mengen der auf See zu verbrennenden Stoffe bis zum 1. Januar 1991 deutlich, mindestens aber um 65 % zu verringern sind und daß die Abfallverbrennung auf See zum 31. Dezember 1994 zu beenden ist.

Umsetzung

a) Nationales Verringerungsprogramm

Es ist prioritäres Ziel der Bundesregierung, die Verbrennung von Abfällen auf Hoher See sobald wie möglich einzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bundesumweltminister ein konkretes Stufenprogramm zur Verminderung der Verbrennung auf See aufgestellt und umfangreiche Maßnahmen zu seiner Umsetzung eingeleitet.

— Stufenprogramm und Maßnahmen zur Umsetzung

In seinem 10-Punkte-Katalog zum Schutz der Nord- und Ostsee hat der Bundesumweltminister in Verschärfung des Beschlusses der 2. INK die Eckdaten eines Stufenprogramms zur Reduzierung und Beendi-

gung der Verbrennung von Abfällen auf See wie folgt vorgegeben: Verminderung von 55 000 Tonnen im Jahr 1987 auf 20 000 bis 25 000 Tonnen im Jahr 1989 bzw. 15 000 bis 20 000 Tonnen im Jahr 1991 und völlige Einstellung am 31. Dezember 1994.

Auf Veranlassung des Bundesumweltministers haben die deutschen Hersteller von CKW-Lösemitteln eine detaillierte Studie über die Möglichkeiten zur Substitution, Rückgewinnung gebrauchter Lösemittel und Entsorgung lösemittelhaltiger Abfälle an Land erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Studie sind die Grundlage für einen Arbeitskreis der beteiligten Industrie/Wirtschaft, der Länder und des Bundes, der auf Initiative des Bundesumweltministers eingerichtet wurde mit der Aufgabe, bis Ende 1988 einen konkreten Handlungsrahmen zur Einhaltung des Reduzierungsprogramms zu entwickeln und Maßnahmen zu dessen termingerechten Umsetzung aufzuzeigen. Schwerpunkte der Arbeiten bilden die Vermeidung und Substitution der Lösemittel sowie die Verwertung lösemittelhaltiger Abfälle.

Für die mittelchlorierten Lösemittelgemische wurden vom Umweltbundesamt die notwendigen wissenschaftlich-technischen Grundlagen für eine landseitige Entsorgung geschaffen. Derzeit befinden sich entsprechende großtechnische Anlagen der destillativen Lösemittelaufarbeitung und der thermischen Verwertung zu technischer Salzsäure, teils mit Bundesmitteln gefördert, in der Planfeststellung. Mit der Inbetriebnahme der ersten Anlage ist 1990 zu rechnen, spätestens 1995 werden auch die anderen Anlagen in Betrieb gehen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, im großtechnischen Maßstab ein Demonstrationsvorhaben zur Substitution der CKW-Lösemittelentfettung durch wäßrige Verfahren in einem bedeutenden technischen Einsatzbereich zu fördern.

— Rechtsverordnung nach § 14 Abfallgesetz (AbfG)

Vorsorglich hat der Bundesumweltminister eine Rechtsverordnung nach § 14 AbfG über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel erarbeitet. Diese Verordnung enthält Anforderungen an die Getrennthaltung der verschiedenen Lösemittel sowie ihre Kennzeichnung, ein Vermischungsverbot und die Rücknahmeverpflichtung durch Hersteller und Händler. Die Verordnung wird entscheidend dazu beitragen, daß durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen bereits am Entstehungsort die Voraussetzungen zur Abfallverwertung verbessert und die heute technisch vorhandenen und erprobten Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden können.

— Erlaubnisse nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz

Dem Vollzug des Hohe-See-Einbringungsgesetzes kommt bei der Umsetzung des Verringerungs- und Beendigungskonzeptes eine weitere wesentliche Rolle zu. Nach neuesten Feststellungen des Deutschen Hydrographischen Instituts (DHI) sind nachteilige Auswirkungen der Verbrennung auf See auf die Meeresumwelt nicht auszuschließen; d. h. daß künftig bei der Verbrennung von Abfällen auf See eine Besorgnis im Sinne des Hohe-See-Einbringungsgesetzes angenommen werden muß. Erlaubnisse werden daher nur noch erteilt, sofern zwingende öffentliche Interessen vorübergehend eine Fortsetzung der Verbrennung auf See unumgänglich machen. In diesem Zusammenhang sind die Ergebnisse des vom Bundesumweltminister eingesetzten Arbeitskreises (vgl. Ausführungen zum Stufenprogramm) von besonderer Bedeutung, da sie konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Aufarbeitung und Entsorgung an Land entwikkeln und deren fristgerechte Umsetzung aufzeigen sollen.

— Abfalltransporte, Rechtsverordnung nach § 13 Abfallgesetz (AbfG)

In der Bundesrepublik Deutschland angefallene Abfälle sind nach § 2 Abs. 1 AbfG grundsätzlich im Inland zu entsorgen.

Abfallverbringungen in andere Staaten werden soweit wie möglich unterbunden. Dies gilt auch für Transporte von Abfällen mit dem Ziel der Entsorgung auf Hoher See.

Nach § 13 AbfG ist Voraussetzung für eine Exportgenehmigung, daß eine Entsorgung der auf See zu verbrennenden Abfälle an Land nicht möglich ist.

Erfolgt die Verbrennung auf einem Schiff, das die Bundesflagge führt, wird die entsprechende Prüfung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz durch das Deutsche Hydrographische Institut (DHI), das vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Umweltbundesamtes (UBA) einholt, durchgeführt. Der Antragsteller hat diese Erlaubnis dem Antrag auf Erteilung einer Abfall-Exportgenehmigung beizufügen. Weitere Einzelheiten des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für grenzüberschreitende Abfallverbringungen regelt die Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126). Sie ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten und vollendet das Kontrollsystem für den Import, Export und den Transit von Abfällen aller Art und regelt — verfahrensrechtlich —, wie die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und zu erteilen sind. Von besonderer Bedeutung für alle Beteiligten eines Abfalltransportes sind die neuen Begleitscheine auf europaeinheitlichem Vordruck. Sie sind auszufüllen und von den zuständigen Behörden zu bearbeiten, bevor die Abfälle verbracht werden.

Erfolgt die Verbrennung auf einem Schiff, das nicht die Bundesflagge führt, hat die zuständige Landesbehörde nach AbfG zu prüfen, ob die Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland verwendet oder entsorgt werden können. Ist dies nicht der Fall, darf eine Exportgenehmigung erteilt werden, sofern der Antragsteller eine Erlaubnis des Empfängerstaates der Abfälle vorgelegt hat.

— Entsorgungsanlagen

Eine Verbrennung von Abfällen auf See ist im Rahmen des Stufenprogramms jedoch solange und in dem Maße noch unverzichtbar, wie die notwendigen Entsorgungsanlagen an Land nicht in genügender Kapazität zur Verfügung stehen.

Planung und Bau von Sonderabfall-Entsorgungsanlagen, vor allem auch die Durchsetzung von Standorten, werden häufig vor Ort durch den Widerstand der betroffenen Bürger verzögert. Notwendig ist daher, allgemein verständlich zu machen, daß derartige Anlagen erstens erforderlich und zweitens umweltverträglich sind.

Dies hat auch die „Konzertierte Aktion Sonderabfall", in der sich vor kurzem Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände, Wirtschaft, Gewerkschaften, Parteien und Verbände zusammengefunden haben, noch einmal eindringlich bestätigt. Alle diese gesellschaftlichen Gruppen haben übereinstimmend festgestellt, daß alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen sind, um Abfälle zu vermeiden, zu verringern, zu verwerten und die notwendigen Entsorgungsanlagen zu schaffen.

b) Internationale Maßnahmen

Auch im internationalen Bereich wurden die Beschlüsse der 2. INK von der Bundesregierung weiterverfolgt und deren Umsetzung dort vorangetrieben.

So wurde der Beschluß der 2. INK auf der Jahressitzung der Oslo-Kommission im Juni 1988 behandelt.

Die Kommission faßte den einstimmigen Beschluß, die Verbrennung im gesamten Geltungsbereich des Oslo-Übereinkommens am 31. Dezember 1994 zu beenden. Für die Nordseeanliegerstaaten wurde die auf der 2. INK beschlossene kontinuierliche Reduzierung mit einbezogen.

Auf dem 11. Konsultativtreffen der Vertragsstaaten des weltweit geltenden Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (sog. London-Dumping-Übereinkommen) im Oktober 1988 bildete ebenfalls der Beschluß der 2. INK die Grundlage für einen einstimmigen Beschluß.

Es wurde eine Resolution angenommen, dergemäß bis zum 1. Januar 1991 Schritte zur drastischen Reduzierung der Verbrennung auf See zu unternehmen sind. 1992 soll die Verbrennung auf See aus wissenschaftlicher Sicht unter Einbeziehung von verfügbaren Alternativen an Land überprüft werden mit dem Ziel, sie zum 31. Dezember 1994 zu beenden.

Demnach ist ein weiterer Beschlußteil (Nr. 24 a) umgesetzt, demgemäß die Verbrennung nicht von der Nordsee in andere Meeresgebiete außerhalb des Nordseeraumes verlagert werden darf. Jetzt gilt auch weltweit, daß die Verbrennung auf See bis 1991 drastisch zu reduzieren ist und auch das Beendigungsdatum 1994 weltweit angestrebt wird.

VI. Verschmutzung durch Schiffe

Ministerbeschluß

In den Nummern 25 bis 33 sind weitreichende Vereinbarungen zu diesem Thema getroffen worden.

Nr. 25 verlangt die Erklärung der Nordsee zum MARPOL-Sondergebiet für Schiffsmüll. Nummern 26 bis 28 dienen dem Ziel der Schaffung praktikabler und kostengünstiger Auffanganlagen in den Häfen. Die Beschlüsse in Nummern 29 und 30 fordern verstärkte internationale Zusammenarbeit u. a. zur Inkraftsetzung von MARPOL-Anlage V (Schiffsmüll).

Auch die Nummern 31 bis 33 enthalten die Verpflichtung zu internationalen Maßnahmen wie die Verbesserung der Qualitätsstandards für Schiffstreibstoffe.

Umsetzung

1. Inkrafttreten der MARPOL-Anlage V (Schiffsmüll)

Ende des Jahres wird die MARPOL-Anlage V „Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll" weltweit in Kraft treten, nicht nur — wie auf der 2. INK geplant — begrenzt auf die Nordsee. Verboten wird dann das Überbordwerfen von Plastikabfällen, die den größten Teil des Mülls ausmachen, der an der deutschen Nordseeküste angespült wird. Andere hausmüllähnliche Abfälle dürfen dann nur noch in größerer Entfernung von der Küste eingebracht werden.

Wie groß das Müllproblem für die Nordsee ist, läßt sich mit einigen Zahlen belegen, die in einem vom Umweltbundesamt geförderten Vorhaben ermittelt wurden. Danach wurden in einem Jahr auf einem 60 m langen Strandabschnitt von Helgoland 8 539 Müllteile (75 % Kunststoff) mit einem Gesamtgewicht von 1 360 kg eingesammelt.

Von dem Inkrafttreten der Anlage V kann daher eine wesentliche Verringerung des Mülleintrags erwartet werden.

2. Sondergebiet für Schiffsmüll

Der weitergehende Beschluß der 2. INK, bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) die für alle Mitgliedstaaten der weltweiten Organisation verbindliche Erklärung der Nordsee zum Sondergebiet für Schiffsmüll zu beantragen, wurde im September 1988 anläßlich der 26. Sitzung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der IMO eingebracht.

Der Ausschuß stimmte dem Antrag der Nordseeanliegerstaaten im Grundsatz zu, die Nordsee hinsichtlich des Schiffsmülls gemäß Anlage V des MARPOL-Übereinkommens zum Sondergebiet zu erklären. Damit ist ein wesentlicher Beschluß der 2. INK weltweit durchgesetzt.

Nach Durchführung des förmlichen Änderungsverfahrens betreffend Regel 5 Abs. 1 der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens kann die Sondergebiets-Regelung für die Nordsee voraussichtlich im April 1991 in Kraft treten.

3. Verbesserung der Auffanganlagen für Öl- und Chemikalienrückstände

Zur Umsetzung der Vereinbarungen über die Verbesserung der Auffanganlagen in den Häfen hat die Bundesregierung besondere Anstrengungen unternommen.

Anläßlich der Elbe-Minister-Konferenz am 27. Mai 1988 in Hamburg wurde von den Umweltministern des Bundes und der Küstenländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein Einvernehmen über ein Verwaltungsabkommen zur kostenlosen Entsorgung der Schiffe von Öl- und Chemikalienrückständen erzielt.

Der Bund beteiligt sich demnach an einem Demonstrationsvorhaben, mit dem eine kostenlose und effiziente Entsorgung von Schiffen in den deutschen Häfen angeboten wird.

Der Bund übernimmt für eine dreijährige Pilotphase bis zu 50 % bzw. maximal 6,75 Mio. DM pro Jahr der Kosten für die Schiffsentsorgung. Mit dem Demonstrationsvorhaben soll verhindert werden, daß Seeschiffe derartige Abfälle illegal ins Meer und insbesondere in die Nordsee ablassen. Das Demonstrationsvorhaben ist am 1. Juni 1988 angelaufen.

Im Einklang mit dem MARPOL-Übereinkommen sowie mit den Vereinbarungen der 2. INK soll die ordnungsgemäße Entsorgung von öl- und chemikalienhaltigen Abfällen in den deutschen Nordseehäfen sichergestellt werden.

Das Demonstrationsvorhaben soll Wege aufzeigen, wie eine derartige Entsorgung nach Abschluß der dreijährigen Pilotphase zu vertretbaren Kosten oder ohne Erhebung besonderer Gebühren von den einzelnen Schiffen genutzt werden kann.

Dazu werden eine Schwachstellenanalyse Schiffsentsorgung angefertigt und zukünftige Finanzierungsmodelle untersucht.

4. Entsorgung von Schiffsmüll

Bereits im Vorgriff auf die sich aus dem Inkrafttreten der Anlage V zum MARPOL-Übereinkommen ergebenden Verpflichtung für die Häfen, Auffanganlagen für Schiffsmüll zu schaffen, hat Bremen zum 1. September 1987 in seinen Häfen eine Regelung eingeführt, bei der jedes Schiff ein Entsorgungsentgelt für Schiffsmüll zu entrichten hat, unabhängig davon, ob das Schiff Müll abgibt oder nicht. Auf diese Weise wird den Schiffen der Anreiz genommen, sich der Abfälle zur Kostenersparnis auf See zu entledigen.

Innerhalb des Zeitraums vom 1. September 1987 bis zum 30. Juni 1988 haben in den Bremischen Häfen Schiffe insgesamt 5 500 Kubikmeter Müll mit einem Gewicht von mehr als 1 000 t abgegeben; von diesem Müll kann angenommen werden, daß er sonst in die Nordsee gelangt wäre.

Die Bundesregierung hofft sehr, daß die anderen Küstenländer dem Beispiel Bremens folgen werden.

Um das Inkrafttreten der Anlage V möglichst schnell wirksam werden zu lassen, hat der IMO-Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) auf der bereits erwähnten 26. Tagung für die Behandlung von Schiffsmüll Richtlinien verabschiedet, die Rahmengrundsätze enthalten für die Ausbildung und Information der Seeleute, Methoden zur Verringerung und zur Lagerung des Mülls an Bord, Möglichkeiten zur Verringerung und Verbrennung des Mülls, Grundsätze für die Entsorgung im Hafen und Maßnahmen, um die Beachtung der Vorschriften durchzusetzen. Dabei wird klargestellt, daß Anlage V zwar erlaubt, Müll unter bestimmten Voraussetzungen auf See zu beseitigen, die Entsorgung im Hafen aber als vorrangig angesehen wird. Die Staaten werden deshalb aufgefordert, die Benutzung von Auffanganlagen weitestmöglich zu fördern.

5. Maßnahmen zur Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl

Bezüglich der Verschmutzung durch Öl befaßte sich der IMO-Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) schwerpunktmäßig mit Vorschlägen der Bundesrepublik Deutschland für zusätzliche Maßnahmen, um das unerlaubte Einleiten von Ölschlamm (Sludge) zu verhüten, der bei der Schwerölaufbereitung an Bord entsteht. Zur erneuten Verdeutlichung der Problematik stellte die deutsche Delegation eine Studie über die Ölerfassung an der deutschen Nordseeküste vor. Danach stammen 92 % aller gefundenen Ölrückstände von Schiffstreibstoffen. Nach sehr intensiven Erörterungen einigte sich der Ausschuß darauf, Anlage I des MARPOL-Übereinkommens mit dem Ziel zu ergänzen, daß die Rohrleitungen auf den Schiffen zu und von den Tanks für Ölschlamm neben dem genormten Abflußanschluß keine direkte Außenbordverbindung haben sollen. Zusätzlich legte der Ausschuß ergänzende Grundsätze für Kapazität und Konstruktion der Ölschlammtanks fest, die auf der nächsten Tagung förmlich beschlossen werden sollen.

Zur Verbesserung der Qualitätsstandards von Schiffstreibstoffen beschloß der Ausschuß, mit der Internationalen Organisation für Normung (ISO) Kontakt aufzunehmen. Anschließend soll das Problem auf der nächsten MEPC-Sitzung erörtert werden.

6. Zusammenarbeit und Sicherheit

Im Rahmen der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle haben die dieser Vereinbarung angehörenden Schiffahrtsverwaltungen von 14 westeuropäischen Staaten auf ihrer Sitzung im Mai 1988 beschlossen, die Zusammenarbeit bei Meldungen über vermutete Meeresverschmutzungen zu intensivieren. Dabei soll insbesondere eine Koordinierung mit den Aktivi-

täten der Luftüberwachung im Rahmen des Bonn-Abkommens erreicht werden.

Die Bundesregierung arbeitet in der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) an hervorragender Stelle und mit hohem Personal- und Sachaufwand bei der ständigen Weiterentwicklung der internationalen Regelungen zur Sicherheit des Schiffsverkehrs mit.

Die Sicherheit des Transports gefährlicher Güter hat dabei besonderes Gewicht.

Die Arbeiten können mit Aussicht auf Erfolg nur international im Rahmen der IMO weiterbetrieben werden. Bilaterale Initiativen scheiden aus. Insbesondere auch deshalb, weil alle wichtigen seeschiffahrtstreibenden Nationen wie die Bundesrepublik Deutschland bei der IMO für den Bereich „Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen" mitarbeiten. Dies gilt für alle europäischen Länder innerhalb und außerhalb der EG.

Bund und Küstenländer beabsichtigen, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen zu erweitern und zu verbessern. So soll das 1975 über die gemeinsame Bekämpfung von Ölverschmutzungen abgeschlossene Verwaltungsabkommen auf andere Schadstoffe als Öl erweitert und die gemeinsamen Organisationsstrukturen mit dem Ziel einer Zentralisierung verbessert werden. Eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe ist — seit Ende Mai — beauftragt, dazu entscheidungsreife Vorschläge vorzulegen.

7. Haftung und Entschädigung für Verschmutzungen

Mit Gesetz vom 31. August 1988 (BGBl. 1988 II S. 705ff./Bekanntmachung der Neufassung BGBl. 1988 II S. 824 bzw. 839) hat die Bundesrepublik Deutschland den Protokollen vom 25. Mai 1984 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden zugestimmt. Mit den Änderungen der Übereinkommen wird der Schadensausgleich bei durch Seeschiffe verursachte Ölverschmutzungsschäden verbessert.

VII. Verringerung der Verschmutzung durch Offshore-Installationen

Ministerbeschluß

Die Verringerung des Eintrags von Bohrplattformen in das Meer ist Gegenstand der Vereinbarungen in Nummern 34 bis 38, die sich vorwiegend an die Paris-Kommission wenden.

Umsetzung

Die Pariser Kommission bemüht sich gegenwärtig um eine Lösung der an sie herangetragenen Fragen. Die Tätigkeit von Arbeitsgruppen ist vor allem auf eine Verringerung des Öleintrags durch Bohrspülung und Bohrklein, eine Einschränkung der Verwendung von Chemikalien sowie auf eine Verbesserung der Überwachungs- und Berichterstattungsprogramme gerichtet. Hierbei sind zahlreiche Einzelheiten zu klären. Die Bundesregierung setzt sich für einen zügigen Fortgang der Arbeiten ein.

VIII. Reduzierung der Ableitungen und Beseitigung radioaktiver Abfallstoffe

Ministerbeschluß

In Nummern 31 bis 42 sind Maßnahmen zur weiteren Verringerung radioaktiver Emissionen vereinbart.

Umsetzung

1. Radioaktive Abfälle

Für die Bundesregierung steht die Frage der Beseitigung radioaktiver Abfälle im Meer nicht zur Diskussion. Sie hat sich im Jahre 1983 zusammen mit anderen Vertragsstaaten der Londoner Dumping-Konvention freiwillig einem Moratorium unterworfen, nachdem auf das Einbringen radioaktiver Abfälle ins Meer verzichtet wird. 1985 ist mit der Stimme der Bundesrepublik Deutschland dieses Moratorium auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

2. Radioaktive Ableitungen

Die Bundesregierung hat seit jeher bei der Begrenzung radioaktiver Emissionen aus kerntechnischen Anlagen strengste Maßstäbe angelegt und auf strikte Anwendung des Minimierungsgebotes geachtet. Dies hat dazu geführt, daß der Eintrag radioaktiver Stoffe aus diesen Anlagen über die Flüsse in die Nordsee völlig unbedeutend ist. Die Kontamination der Nordsee mit künstlichen Radionukliden ist hingegen in erster Linie auf die Ableitungen der Wiederaufarbeitungsanlagen in La Hague und Sellafield zurückzuführen.

Aufgrund dessen ist dieses Thema bei der 10. Sitzung der Paris-Kommission vom 15. bis 17. Juni 1988 erneut beraten worden. Dabei haben nunmehr alle Vertragsparteien einem Beschluß zugestimmt, wonach die durch radioaktive Ableitungen verursachte Verschmutzung der Meeresumwelt zu minimieren und — soweit angemessen — zu eliminieren ist.

IX. Wattenmeer

Ministerbeschluß

Der verbesserte Schutz des Wattenmeeres ist Gegenstand der Vereinbarungen der Nummern 43 bis 45 und des Anhanges F.

Umsetzung

Das Wattenmeer ist in seiner Gesamtheit als ökologische Einheit zu verstehen. Maßnahmen zum Schutz des Wattenmeeres werden deshalb seit langem zwischen den 3 Wattenmeerstaaten Dänemark, Niederlande und Bundesrepublik Deutschland koordiniert. Am 17. November 1988 haben in Bonn unter deutscher Präsidentschaft die fünften trilateralen deutsch-dänisch-niederländischen Regierungsgespräche zum Schutz des Wattenmeeres stattgefunden.

Dabei sind insbesondere die folgenden Vereinbarungen getroffen worden:

— Für das seit mehreren Jahren zwischen den Regierungen verhandelte Regionalabkommen zum Schutz der Seehunde ist hinsichtlich aller bis dahin offenen Fragen Einvernehmen erzielt worden. Das Regionalabkommen soll nunmehr baldmöglichst formal zum Abschluß gebracht und in Kraft gesetzt werden. Damit ist der Weg frei für einen wichtigen Schritt zur Erhaltung dieser aufgrund der aktuellen Ereignisse des Jahres 1988 besonders schutzbedürftigen Tierart.

— Zur bestmöglichen Unterstützung des Wiederaufbaus der Seehundpopulation wurde ein Aktionsprogramm verabschiedet. Das Programm sieht zur Wiederherstellung einer günstigen Erhaltungssituation der Seehunde trilaterale Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Forschung sowie Schutz und Erhaltung der Seehunde vor.

— Zur umfassenden Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen rechtlichen Regelungen des Naturschutzes ist ein Katalog verabschiedet worden. U. a. ist vorgesehen, diejenigen Teile des Wattenmeeres zur Liste der Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) anzumelden, für die dies bisher noch nicht erfolgt ist. Ferner wurde beschlossen, die bestehenden unterschiedlichen Naturschutzregelungen zu analysieren, um auf dieser Grundlage über geeignete Maßnahmen für einen umfassenden Schutz des Wattenmeeres insgesamt zu entscheiden.

— Im Hinblick auf die Vorbereitungen der 3. INK werden die 3 Wattenmeerstaaten wiederum eng zusammenarbeiten und eine gemeinsame Stellungnahme erarbeiten, die die nach der 2. INK ergriffenen Maßnahmen, soweit sie das Wattenmeer betreffen, bewertet und Ansatzpunkte für weitere zum Schutz des Wattenmeers notwendige Maßnahmen liefert.

Außerdem haben die 3 Wattenmeerstaaten Möglichkeiten für die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Forschung, der Umweltbeobachtung und der praktischen Naturschutzmaßnahmen im Wattenmeer erörtert. Ferner wurde von jedem der 3 Wattenmeerstaaten ein umfassender nationaler Bericht vorgelegt, der die Entwicklungen im Wattenmeer seit den letzten Regierungsgesprächen (Den Haag 1985) widerspiegelt.

Zur Intensivierung der Ursachenforschung im Hinblick auf das Seehundsterben im Frühjahr und Sommer 1988 sind vom Bundesumweltministerium bisher Forschungsvorhaben mit einem Gesamtvolumen von ca. 600 000 DM vergeben worden. Sie betreffen u. a. die Themen zoologische und ethologische Untersuchungen zum Robbensterben, Untersuchungen zur Ätiologie und Pathogenese des Krankheitsgeschehens beim Seehundsterben, Untersuchungen zur Pathogenität der von erkrankten Robben isolierten Mykoplasmen und deren Charakterisierung, Untersuchungen zum Vorkommen und zur Pathogenität von Parasiten bei Seehunden, Quecksilberbelastung von Robben und veterinär-pathologische Untersuchungen zum Robbensterben.

Die Bundesregierung erarbeitet seit 1986 zusammen mit den Landesregierungen von Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein umfassendes, fachübergreifendes Programm für die Ökosystemforschung im Wattenmeer. Im Umweltforschungsplan des Bundesumweltministers wird sichergestellt, daß dieses Programm noch 1988 anläuft und 1989 durchgeführt werden kann.

Durch diese Maßnahmen wird entscheidend dazu beigetragen, daß die multikausalen Zusammenhänge und die künftige Entwicklung des Ökosystems Wattenmeer besser erkannt werden. Hiermit sollen Maßnahmen zum Schutz oder Verbesserung der Situation des Wattenmeeres gezielt angesetzt und der zur Verfügung stehende Zeithorizont für die Durchführung entsprechender Maßnahmen aufgezeigt werden.

X. Luftüberwachung

Ministerbeschluß

In Nummern 46 bis 50 wird die Notwendigkeit der Verbesserung der nationalen und internationalen Luftüberwachung betont.

In einer am Rande der 3. INK durch Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden unterzeichnete Erklärung verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten, im Jahre 1988 eine detaillierte Vereinbarung über verbesserte grenzüberschreitende Luftüberwachung abzuschließen.

Umsetzung

1. Verbesserung der Überwachung im nationalen Bereich

Das jetzige Luftüberwachungssystem zur Erkennung von Ölverschmutzungen wurde Anfang 1986 eingeführt. Die für die Sensoren-Ausrüstung der beiden Flugzeuge entstandenen Kosten (ca. 10 Mio. DM)

wurden je zur Hälfte vom Bund und den Küstenländern getragen. Kosten für Betrieb und Unterhaltung trägt der Bundesminister der Verteidigung. Die Betriebserwartung für dieses System liegt bei 5 bis 10 Jahren.

Die bisherigen Einsätze und Ergebnisse der Luftüberwachung mit diesem System zeigen, daß sowohl flächen- als auch mengenmäßig das beobachtete Verschmutzungsausmaß mit Intensivierung der Flugüberwachung abgenommen hat. Die Anzahl der pro Flugstunde im Mittel festgestellten Ölverschmutzungen hat sich von 1,6 seit Beginn der Flugüberwachung (1983; zunächst in Zusammenarbeit mit niederländischen Systemen) bis heute (erstes Halbjahr 1988) auf 0,2 reduziert. Die Erwartung der abschreckenden Wirkung des Luftüberwachungssystems hat sich damit in vollem Umfang bestätigt. Die nachstehenden Ergebnisse zeigen aber auch, daß auf eine intensive Fortsetzung der Luftüberwachung insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden nicht verzichtet werden kann:

	1986	1987	1988 (1. Halbjahr)
— Anzahl der Flugstunden über See mit DO 28	478	532	298
— Anzahl der festgestellten Gewässerverunreinigungen	119	138	58
— Identifizierte Verursacher von Meeresverschmutzungen ..	9	7	11

Es ist vorgesehen, spätestens nach Ablauf der Nutzungszeit des derzeitigen Systems ein neues System der Luftüberwachung einzuführen.

Die Hauptmerkmale eines neuen Systems sind der Einbau neuer bzw. verbesserter Sensoren, die zusätzlich das Erkennen von Chemikalien und anderen Schadstoffen ermöglichen sollen, die Erhöhung der Flugstundenzahl von derzeit 600 auf etwa 1 000 pro Jahr und die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit.

Die Anforderungen an ein neues System können von der DO 28 nicht erfüllt werden, da zusätzliche Sensoren in diese Flugzeuge aus Gewichtsgründen nicht eingebaut werden können und mit jährlich 600 Flugstunden deren Leistungskapazität ausgeschöpft ist. Daher soll für ein System der 2. Generation mit der DO 228 ein leistungsstärkeres Flugzeug beschafft werden. Die Investitionskosten für die Beschaffung eines Flugzeuges einschließlich Ausrüstung mit elektronischen Sensoren belaufen sich auf ca. 30 Mio. DM. Ob — wie beim jetzigen System — ein zweites Flugzeug erforderlich ist, wird nach einer etwa zweijährigen Erfahrungszeit mit dem ersten Flugzeug zu entscheiden sein. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten werden pro Flugzeug bei 1 000 Flugstunden pro Jahr mit jährlich 5 Mio. DM veranschlagt. Die Auftragserteilung für das erste Flugzeugsystem wird zur Zeit vorbereitet. Die Inbetriebnahme wird für 1991 erwartet.

Die Luftüberwachung kann jedoch nur dann effektiv genutzt werden, wenn bei erkannten Ölverschmutzungen mit polizeilichen Vollzugsmitteln (Booten, Hubschraubern) unverzüglich die zur erfolgreichen Strafverfolgung erforderlichen Beweise erhoben werden.

Es ist auch hier festzustellen, daß die Zusammenarbeit der am Meeresumweltschutz beteiligten Vollzugsorgane sich aufgrund der organisatorischen Maßnahmen bewährt hat. Die Übertragung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben auch auf den Bundesgrenzschutz und die Zollverwaltung im Bereich der Hohen See war sinnvoll, um zu einer Bündelung aller ohnehin dort tätigen Vollzugsorgane zu gelangen und diese Vollzugskräfte für Überwachungsaufgaben mit heranzuziehen.

So haben z. B. Bundesgrenzschutz und Zollverwaltung zugleich unter Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben 1986 insgesamt ca. 117 000 Seemeilen und 1987 insgesamt ca. 128 000 Seemeilen mit ihren Fahrzeugen zurückgelegt.

Aus haushaltsrechtlichen Überlegungen ist die jetzige Lösung für den Bund im Hinblick auf Sach- und Personalmittel als günstigste Lösung anzusehen. Eine Neuordnung und Konzentration der Überwachungstätigkeit im Umweltbereich ist nicht erforderlich. In technischer Hinsicht ist folgende Verbesserung vorgesehen:

Der Bundesgrenzschutz wird 1989 ein voll nordseetaugliches Patrouillenboot erhalten, das auch bei extremen Witterungsbedingungen außerhalb der Küstengewässer eingesetzt werden kann. Mit der Indienststellung dieses Fahrzeuges wird eine weitere Verbesserung der Strafverfolgung erwartet.

Verstöße gegen Umweltbestimmungen werden durch die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder verfolgt. Bei strafbarem Verhalten erfolgt Weitergabe der Ermittlungsgrundlagen an die zuständige Staatsanwaltschaft. Es wird die Einführung eines einheitlichen Bußgeldkatalogs in allen Küstenländern gefordert. Hierzu hat die 29. Umwelt-Minister-Konferenz (UMK) am 3./4. Dezember 1987 in Berlin einen Muster-Bußgeldkatalog verabschiedet.

Für die Verfolgung von Meeresverunreinigungen bzw. das Einleiten von gefährlichen Stoffen in die Hohe See oder das Küstengewässer enthalten die §§ 324, 326, 330, 330a StGB grundsätzlich Sanktionsmöglichkeiten. Die Bundesrepublik Deutschland gehört im internationalen Vergleich zu den Staaten mit den schärfsten Strafandrohungen. In der Praxis werden bisher allerdings in der Regel nur Geldstrafen verhängt; Freiheitsstrafen sind die Ausnahme. Dies liegt wohl vor allem daran, daß die Beschuldigten in der Regel Ersttäter sind und die zur Verurteilung gelangten Fälle in den meisten Fällen nicht besonders schwerwiegend waren. Bei der Geldstrafe ist in den achtziger Jahren eine Zunahme des Anteils höherer Tagessätze zu beobachten; in der Praxis wird bisher allerdings zu wenig von dem Rechtsinstitut des Verfalls zur Abschöpfung von Vermögensvorteilen aus Umweltstraftaten Gebrauch gemacht.

Das Gewässerstrafrecht ist Gegenstand einer Überprüfung durch den Arbeitskreis Umweltstrafrecht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Umwelthaftungs-

und Umweltstrafrecht; die Prüfungen werden demnächst abgeschlossen sein, ein Abschlußbericht wird zur Zeit erstellt. Außerdem bereitet die Bundesregierung eine Reform der Verfallvorschriften vor.

2. Verbesserung der Überwachung im internationalen Bereich

Auch die internationale Zusammenarbeit bei der Luftüberwachung im Bereich der Nordsee wurde deutlich vorangebracht.

Bei der 12. Sitzung der Vertragsparteien des Bonn-Übereinkommens (13. bis 16. September 1988 in Kopenhagen) wurde die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Luftüberwachung auch im Sinne des vierseitigen Übereinkommens, das am Rande der 2. INK geschlossen wurde, behandelt.

Es wurde ein Plan für gemeinsame Luftüberwachung aufgenommen. Der Abschluß entsprechender regionaler Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden wird noch vor Ende 1988 erwartet; die Verhandlungen mit Dänemark sind angelaufen. Auch Dänemark will nun ein eigenes Flugzeug beschaffen.

Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Rechtsexperten der Vertragsparteien hat am 7./8. November 1988 mit der Prüfung begonnen, ob das Bonn-Übereinkommen für die Wahrnehmung von Überwachungsmaßnahmen (einschließlich Luftüberwachung) geändert werden muß.

Schließlich soll eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten des Bonn-Übereinkommens und der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (Memorandum of Understanding on Port State Control) erfolgen, um mit den Ergebnissen der Luftüberwachung die Strafverfolgung von Verstößen durch die zuständigen Stellen zu verbessern.

XI. Erweiterung wissenschaftlicher Kenntnisse und Erkenntnisse

Ministerbeschluß

Die Nummern 51 bis 54 enthalten vor allem Aufforderungen an die zuständigen Organisationen, die Voraussetzungen für die Erweiterung wissenschaftlicher Kenntnisse und Erkenntnisse zu schaffen.

Umsetzung

Die Aufwendungen des Bundes auf dem Gebiet der Meeresforschung (ohne Meerestechnik und Polarforschung) werden im Jahr 1988 ca. 215 Mio. DM betragen. Mit diesen Mitteln werden Untersuchungen zur weltweiten Schadstoffbelastung der Meere sowie hinsichtlich der Möglichkeiten von größeren Klimaveränderungen und deren Auswirkungen gefördert. Andere Schwerpunkte sind Forschungen zur marinen Zukunftstechnologie sowie zur Versorgung mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln aus dem Meer.

Für die ökologische Meeresforschung in Nord- und Ostsee, deren Ziel es ist, durch interdisziplinäre Forschung über ökologische Zusammenhänge Schädigungen und Schädigungsmöglichkeiten zu erkennen und damit eine wissenschaftliche Grundlage für Vorschläge zum Schutz vor möglichen Schäden oder zur Schadensbehebung zu schaffen, werden jährlich ca. 45 Mio. DM bereitgestellt. Davon stehen ca. 16 Mio. DM jährlich für ökologische Untersuchungen des Wattenmeeres zur Verfügung.

Die Mittel sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes enthalten.

Zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Erweiterung wissenschaftlicher Kenntnisse und Erkenntnisse in den zuständigen Organisationen wurde am 20./21. Juni 1988 auf der 10. Gemeinsamen Sitzung der Kommissionen von Oslo und Paris (OSPARCOM) in Lissabon die Einrichtung einer wissenschaftlichen Projektgruppe Nordsee mit folgenden Aufgaben beschlossen:

- Festlegung des Gebietes und Umfanges einer regionalen Bewertung, die das Gebiet der Nordsee abdeckt (Qualitätszustandsbericht);
- Entscheidungen über Meßanforderungen, einschließlich neuer Aktivitäten und Untersuchungen, die notwendig sind, um für die Bewertung und für bestimmte Abstimmungs- und Qualitätskontrollprogramme, die ihrerseits für neue und bestehende Aktivitäten notwendig sind, notwendige Daten zu sammeln, sowie die Überwachung der Durchführung und Leitung dieser Aktivitäten;
- Beratung bei den Aufgaben, die von den zuständigen OSPARCOM — oder ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) — Arbeitsgruppen durchgeführt werden müssen und die Überwachung ihrer Leitung; solche Aufgaben werden z. B. die Zusammenstellung von Eingabedaten und die Bewertung ihrer Trends bei Schadstoffkonzentrationen sowie weitere relevante Aufgaben umfassen;
- Beratung über Forschung und weitere Ressourcen, die notwendig sind, um die bestimmten Untersuchungsarbeiten durchzuführen und darüber, wie sie am besten eingesetzt werden können, um die beste Zusammenarbeit und gemeinsamen Nutzen zu erzielen;
- Verabschiedung des endgültigen und ausführlichen Inhalts des regionalen Bewertungsberichtes, d. h. der interdisziplinären Prüfung des abgestimmten Berichtes.

Anläßlich der 3. Sitzung der Working Group on Input Data wurden im Januar 1988 in London die Ergebnisse einer vom Umweltbundesamt geförderten Pilotstudie zur Frage der Bilanzierung von Stoffeinträgen über Flüsse in die Nordsee vorgestellt. Am Beispiel der Elbe wurde die Methodik der Bilanzierung in das Konventionsgebiet der Oslo- und Paris-Kommissionen an der Süßwassergrenze der Tideelbe überprüft.

Das Deutsche Hydrographische Institut (DHI) beteiligt sich an umfangreichen internationalen Ringversuchen zur Qualitätssicherung der Analytik für Nähr-

stoffe und organische Schadstoffe. Das DHI wird auf der Grundlage eines mehrjährigen Forschungsprogramms seine Aktivitäten im Rahmen des Nordsee-Monitorings weiter optimieren.

Gemäß der Anlage G, 4. (6) zur Ministererklärung sollen Lücken der Erkenntnisse z. B. über die Auswirkungen auf Meeresökosysteme, Indikatoren für biologische Veränderungen und Fischkrankheiten geschlossen werden. Zur Umsetzung der daraus resultierenden Erfordernisse hat das Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die das aus sieben Teilvorhaben bestehende Forschungsprojekt „Fischkrankheiten im Wattenmeer" wissenschaftlich begleitet (Kosten: 1,96 Mio. DM).

Hinsichtlich der Auswirkungen von Stoffen auf Meeresökosysteme und Indikatororganismen sind die Arbeitsgruppen der Kommission der OSLO- und PARIS-Übereinkommen einen großen Schritt vorangekommen, so daß in Zukunft mit dem Anlaufen einer Pilotphase zum Biologischen Monitoring auf internationaler Ebene gerechnet werden kann. Die nationalen Aktivitäten hierzu werden — unter Einbindung der Biologischen Anstalt Helgoland in die „Fortschreibung der Grundlagen für ein biologisches Effektmonitoring in der Nordsee" — vom Deutschen Hydrographischen Institut koordiniert.

Die Meeresumwelt-Datenbank (MUDAB), die seit 1987 als externe UMPLIS-Faktendatenbank gemeinsam vom Deutschen Hydrographischen Institut und dem Umweltbundesamt finanziert und vom Deutschen Hydrographischen Institut betrieben wird, ist die nationale Sammelstelle für alle für die marine Umwelt in Nord- und Ostsee relevanten Daten. Über diese Datenbank werden in zunehmendem Maße auch die Aufgaben des internationalen Datenaustausches, besonders mit dem ICES und den Arbeitsgruppen der Übereinkommen von OSLO, PARIS und HELSINKI abgewickelt.

Hinsichtlich der geforderten verstärkten Beachtung der Wattenmeerproblematik ist für 1988 der Beginn einer Schadstoffkartierung der Wattsedimente geplant (Kosten ca. 1,35 Mio. DM). Die Untersuchungen werden eingebunden in das laufende vom Bund und den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen gemeinsam geförderte Verbundvorhaben „Sensitivitätskartierung Wattenmeer" (Kosten ca. 4 Mio. DM).

Bereits am 24./25. November 1987 fand in London eine Zusammenkunft der für den Einsatz staatlicher Forschungsschiffe zuständigen Vertreter aller Anrainerstaaten statt. Es wurde die bisher bestehende Zusammenarbeit einzelner Institute auf alle Staaten ausgedehnt.

Eine Unterrichtung über die beabsichtigten Forschungsfahrten wurde festgeschrieben. So wird die Möglichkeit einer Beteiligung und Koordinierung einschlägiger Forschungsvorhaben gewährleistet.

Der Erweiterung wissenschaftlicher Kenntnisse und Erkenntnisse diente auch das vom Bundesumweltminister anläßlich des Seehundsterbens und der Algenblüte veranstaltete Internationale Wissenschaftliche Symposium in Bonn am 23. und 24. Juni 1988.

Zur Erforschung der Ursachen des Seehundsterbens wurden ferner die unter IX beschriebenen Vorhaben eingeleitet.

Im Juni 1988 legte der Bundesminister für Forschung und Technologie die Abschlußberichte seiner Projekte: „Zirkulation und Schadstoffumsatz in der Nordsee (ZISCH)" und „Biogeochemie und Verteilung von Schwebstoffen in der Nordsee und im Bezug zur Fischereibiologie" vor. Diese Berichte enthalten neue Erkenntnisse und werden für die Fortschreibung des Gütezustandsberichtes der Nordsee von großer Bedeutung sein.

XII. Nach der Konferenz durchzuführende Maßnahmen

Ministerbeschluß

Nr. 55 stellt sicher, daß 1990 in den Niederlanden eine 3. INK stattfinden wird, während Nr. 56 klarstellt, daß die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden müssen.

Umsetzung

Die Vorbereitungen für die 3. INK haben begonnen.

Am 19. und 20. Oktober 1988 fand in Den Haag eine Vorbereitungssitzung statt. Auf dieser Sitzung wurden die Vorbereitungsarbeiten für die 3. INK und mögliche Schwerpunkte besprochen.

Im Vordergrund steht die Überprüfung der von den Nordseeanrainerstaaten nach der 2. INK ins Werk gesetzten Arbeiten und Programme, die die Erreichung der in London beschlossenen Ziele zum Nordseeschutz sicherstellen sollen.

Der Zustandsbericht soll in seinem Zahlenmaterial aktualisiert und wenn möglich verbessert werden. Wesentliche zusätzliche Forderungen, etwa im Zusammenhang mit der Beendigung der Klärschlammverklappung durch das Vereinigte Königreich oder die Erklärung der Nordsee zum Sondergebiet für Öl- und Chemikalienabfälle aus dem Schiffbetrieb (MARPOL, Anlagen I und II) werden z. Z. nur von der Bundesrepublik Deutschland erhoben. Soweit bis jetzt erkennbar ist, finden diese, über die Ergebnisse von London hinausgehenden Forderungen, auch jetzt kaum Unterstützung von anderen Nordseeanliegern.

Ein maßgeblicher Grund für die ausdrücklich ablehnende Haltung verschiedener Anliegerstaaten, wie Niederlande, Vereinigtes Königreich, Frankreich und Norwegen ist, daß andernfalls angeblich in zu großem Umfang die Schiffsentsorgung von Öl- und chemikalienhaltigen Waschwassern in den Häfen erforderlich wird.

Die DDR, CSSR und die Schweiz waren auf Vorschlag der Bundesregierung bereits an der Vorbereitungssitzung zur 3. INK als Beobachter vertreten.

Die innerdeutsche Zusammenarbeit im Hinblick auf die erforderliche Verringerung der Belastung der Elbe

mit Schadstoffen wurde von der DDR aus formalen Gründen lange Zeit abgelehnt (Hinweise der DDR auf Lösung der Frage der Elbgrenze vor Eintritt in Sachgespräche).

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich in einer Arbeitsgruppe im Rahmen der Umweltvereinbarung mit der DDR vom 8. September 1987 um gemeinsame Aktionen auf dem Gebiet der Gewässeranalytik, der Gewässermeßprogramme und des Datenaustausches über Ergebnisse der Meßprogramme bemüht. Wichtiges Ziel ist ein gemeinsames Elbe-Meßprogramm.

Während des Besuchs des Bundesumweltministers in der DDR im Juli 1988 hat er sich mit dem DDR-Umweltminister darauf verständigt, im Rahmen der Umweltvereinbarung die Arbeiten im Bereich Gewässerschutz zu intensivieren und zu konkretisieren. Auf diese Weise wird auch die Elbe, über die 75 % des Gebietes der DDR entwässert werden, in entsprechende Gewässerschutzmaßnahmen einbezogen. Die Arbeiten haben zum Ziel, im gemeinsamen Einzugsgebiet der Nordsee Lösungen zu finden, die durch technische Maßnahmen bei ausgewählten Hauptverschmutzern zu spürbaren Verringerungen der Belastung der Nordsee mit Nähr- und Schadstoffen führen werden.

Beim Besuch des Kanzleramtsministers im November 1988 in Berlin (Ost) hat der Staatsratsvorsitzende der DDR offiziell erklärt, daß die DDR bereit sei, über die Reinhaltung der Elbe ohne weitere Vorbedingungen zu sprechen.

Anders als die DDR stand die CSSR einer Zusammenarbeit zum Schutz der Elbe schon längere Zeit unvoreingenommen gegenüber. Auch einer trilateralen Elbe-Konferenz stimmt sie grundsätzlich zu.

XIII. Deutsche EG-Präsidentschaft

Das für den Umweltschutz zuständige Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Ministerdeklaration der 2. INK ebenfalls unterzeichnet und es damit übernommen, für eine Umsetzung auch im Rahmen der Gemeinschaft Sorge zu tragen.

Die Bundesregierung hat die Zeit ihrer Präsidentschaft in der EG im ersten Halbjahr 1988 dazu genutzt, den Schutz der Nordsee innerhalb der EG deutlich voranzubringen. Vereinzelt wurde darauf — z. B. bei Ziffer V — bereits hingewiesen.

Folgende Initiativen seien kurz hervorgehoben:

1. EG-Fischereirat in Luxemburg

Im EG-Fischereirat wurde am 23. und 24. Juni 1988 unter deutschem Vorsitz u. a. der Tagesordnungspunkt „Fisch- und Robbensterben in Nord- und Ostsee" behandelt. Der Fischereirat, der damit der Tatsache Rechnung trug, daß Meeresumweltschutz zwingende Voraussetzung für die Erhaltung der Existenzgrundlage der Fischerei ist, ersuchte die Kommission, einen Bericht über die Verbindungen zwischen Fischerei und Verunreinigung in der Nord- und Ostsee vorzulegen.

Die deutsche Delegation hat diesen Tagesordnungspunkt immer wieder — zuletzt auf dem Fischereirat vom 9. bis 11. Dezember 1988 — eingebracht. Die EG-Kommission hatte die Vorlage eines entsprechenden Berichts für diese Ratstagung angekündigt; bisher hat sie jedoch noch keinen abschließenden Bericht und auch keine Aktionspläne zur Umsetzung der Beschlüsse der 2. INK vorgelegt.

2. EG-Gewässer-Symposium auf Ministerebene

Am 27. und 28. Juni 1988 fand in Frankfurt/Main auf Einladung und unter Vorsitz von Bundesumweltminister Prof. Dr. Töpfer ein Seminar auf Ministerebene über die zukünftige Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaft statt. Das Seminar zeigte der Europäischen Gemeinschaft Schwerpunktthemen für die 90er Jahre auf.

Darüber hinaus wurden Leitlinien für die künftige Arbeit auf EG-Ebene beschlossen. Diese Leitlinien sollen die Arbeiten der EG-Kommission wesentlich beeinflussen und zu einer nachhaltigen Verbesserung des gemeinschaftlichen Gewässerschutzes führen; dies gerade auch mit dem Ziel eines verstärkten Schutzes von Nord- und Ostsee.

3. EG-Gipfel in Hannover

Auch der Europäische Rat, der am 27. und 28. Juni 1988 unter deutschem Vorsitz in Hannover tagte, äußerte in seinen Schlußfolgerungen Besorgnis u. a. über die Gefahren wie die Wasserverschmutzung. Er stellte fest, daß der Rat auf seiner Tagung über Umweltfragen zu positiven Ergebnissen gelangt ist und ersuchte die Kommission und den Rat, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Möglichkeiten, mit denen die Luft- und Wasserverschmutzung bekämpft und verhindert werden kann, zu intensivieren.

4. EG-Umweltrat in Luxemburg

Der Umweltrat hat am 28. Juni 1988 unter deutschem Vorsitz und auf deutsche Initiative eine Entschließung des Rates über den Schutz der Nordsee und andere Gewässer der Gemeinschaft verabschiedet. Die deutsche Delegation hat eine Erklärung über weiterführende Maßnahmen abgegeben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333